



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

51. Jahrgang

18. Mai 2021

Nummer 32

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel vom 8. Mai 2021“

Az.: FB 13-530-BayIfSMV-2021/15

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung
der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen
je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05. März 2021 folgende

B E K A N N T M A C H U N G:

1. Das Landratsamt Würzburg gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Inzidenzen den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 18.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist.
2. Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass durch die Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen folgende inzidenzabhängige Regelungen gelten:

a) Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

b) Sport

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung gem. § 27 der 12. BayIfSMV.

c) Freizeiteinrichtungen

Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind nur unter freiem Himmel und für die in § 10 Abs. 1 S. 1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke zulässig. § 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.

d) Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist unter den folgenden Bedingungen möglich:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die o. g. Punkte 1., 2., 3. und 4. gelten für die Öffnung von Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe entsprechend.

Außerdem ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig („Click&Collect“); hierfür gelten die o. g. Punkte 1., 3. und 4. entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

e) Körpernahe Dienstleistungen

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist unter den in Ziffer 2, Buchst. d), Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss.

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt.

Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

f) Gastronomie

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung gem. § 27 der 12. BayIfSMV.

g) Schulen

Es findet an allen Schulen der Grundschulstufe Präsenzunterricht statt.

An allen übrigen Schulen findet Präsenzunterricht, soweit dabei ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die konkrete Entscheidung, ob Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, obliegt der jeweiligen Einrichtung.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem IfSG nicht statt.

Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen.

Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

h) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können öffnen.

Schülerinnen und Schüler dürfen an den Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gem. § 18 Abs. 4 der 12. BayLfSMV vorliegen, gilt § 18 Abs. 4 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

i) Außerschulische Bildung

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art einer Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote gelten die o. g. Regelungen entsprechend.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
- für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen

j) Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;

k) Theater, Konzert- und Opernhäusern und Kinos

Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung gem. § 27 der 12. BayIfSMV.

Diese Regelungen treten ab dem 20.05.2021, 00:00 Uhr bis auf weiteres in Kraft.

Würzburg, 18.05.2021
Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth
Landrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg

zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel vom 8. Mai 2021“

Gemäß § 28 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 27 Abs.1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, § 65 S.1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 Abs.1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel vom 8. Mai 2021“

wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Wörter „ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener“ gestrichen.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 18. Mai 2021 in Kraft.

Hinweise:

Mit Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung darf die zugrundeliegende Testung für einen POC-Antigentest, einen Selbsttest oder einen PCR-Test nur noch einheitlich maximal 24 Stunden zurückliegen (Außengastronomie, bei mehreren Hausständen; Theater, Konzert und Opernhäuser sowie Kinos; kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport unter freiem Himmel).

Gründe

Die „Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel vom 08. Mai 2021“ stützt sich insbesondere auf § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV. Durch die „Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14. Mai 2021 hat auch § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV wesentliche Änderungen erfahren. Unter anderem wurden die Voraussetzungen im Hinblick auf die Gültigkeit von PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angepasst.

Hierzu wird in der Begründung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBl. Nr. 338) ausgeführt:

„Aufgrund der Bestimmung des Begriffs „Testnachweis“ in § 2 Nr. 7 der SchAusnahmV und des darin enthaltenen Erfordernisses, dass die einem Nachweis zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf, werden entsprechende Anpassungen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 Nr. 1 vorgenommen.“

Somit darf nun gemäß § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV die Testung mittels POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test einheitlich höchstens 24 Stunden zurückliegen. Eine Testung mittels PCR-Test, die länger als 24 Stunden zurückliegt, kann nicht mehr als negativer Testnachweis im Sinne des § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV herangezogen werden.

Da die „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie für Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel vom 8. Mai 2021“ die nun überholte Regelung enthielt, dass die Testung mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden zurückliegen darf, war eine Anpassung an die neue Rechtslage notwendig.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 18.05.2021

Thomas Eberth
Landrat

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg